

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

99. Sitzung (11.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neun und neunzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. December 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf
Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Falkenstein,
des Frhrn. v. Benningen,
des Herrn Hofgerichtsraaths Grafen v. Hennin, und
des Herrn Obersten v. Lasollane.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten
Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen
Uebernahme mehrerer Bezirksschulden, eine aus
dem Frhrn. v. Falkenstein,
dem Geheimerath Frhrn. v. Rüdts,
dem Frhrn. v. Göler,
dem Staatsrath Fröhlich, und
dem Geheimenrath Kirn,
bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Accise vom Schweine-, Schaaf- und Lammfleisch betreffend.

Geb. Rath Kirn: Das Summarium der Gründe, warum die Commission den Antrag gestellt hat, daß die hohe Kammer diesem Gesetzentwurf beitreten möge, besteht darin, erstens: weil der Zweck, der durch die frühere Bitte wegen Aufhebung des Accises von den Thieren, die zum Hausgebrauch geschlachtet werden, erreicht werden sollte, durch dieses Gesetz wesentlich erreicht wird; zweitens: weil das Gesetz zugleich eine allgemeine Wohlthat verbreitet, und dann drittens: weil der Ausfall, der dadurch in den Finanzen veranlaßt, durch den glücklichen Zustand der Finanzen nicht alterirt wird. Ich wiederhole nochmals den Antrag der Commission, und ich zweifle auch nicht, daß das gesammte Publikum im Großherzogthum Baden dieses Gesetz als ein Neujahrs Geschenk mit Freude und Dank annehmen wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat bei der Commission der zweiten Kammer noch nachträglich den Vorschlag gemacht, auch die Accise vom Schaaf- und Lammfleisch aufzuheben; außer den allgemeinen Gründen, daß auch die Accise vom Schaaf- und Lammfleisch von beinahe gar keiner Bedeutung ist, da für ein Schaaf nur 18 kr. bezahlt wird, und die Erhebungskosten sehr bedeutend sind, hat sie noch einen weitem Grund gehabt, auf den ich erst bei einer nähern Untersuchung gekommen bin, nämlich daß dadurch eine Gleichstellung der verschiedenen Landestheile in der Erleichterung rücksichtlich der Accisabgaben vom Fleisch erzielt wird. Es hat sich bei näherer Zusammenstellung der Accisbeträge nach Obereinnemereien, Kreisen und Städten zc. gezeigt, daß die Consumtion des Schweinefleisches, in den obern Gegenden

des Landes bedeutend geringer ist als im Unterland, dagegen die Consumtion des Schaaffleisches in den obern Gegenden bedeutend stärker als in den untern. (Der Redner sucht dieß durch eine aufgestellte Berechnung dieser Accisgattungen nach den verschiedenen Gegenden darzuthun.) Ich kann es mir nur dadurch erklären, daß in den Gebirgsgegenden etwas mehr Schaaf gehalten werden, wahrscheinlich tragen die landwirthschaftlichen Verhältnisse dazu bei, auch mag eine besondere Vorneigung für die eine oder andere Fleischgattung die Ursache sein. In Freiburg ist die Consumtion des Schaaffleisches noch einmal so groß als in Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ueber das Verhältniß der Consumtion des Schaaffleisches in den Gebirgsgegenden kann ich die Aufklärung dahin geben, daß die Gebirgsbewohner wegen des Bezugs der Wolle und der Milch meistens Schaaf halten; sie lassen sie in der Regel nur vor ihren Häusern herumlaufen, und sie finden da auf dem Grasboden ihre Nahrung reichlich. Wenn sie nun alt sind, so werden sie geschlachtet.

Nach gehaltener Umfrage wurde der, in einem einzigen Artikel bestehende Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Auf den Grund eines von mehreren Mitgliedern geäußerten Zweifels, ob dieses Gesetz nicht als ein Finanzgesetz zu betrachten, und daher von der ersten Kammer Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu überreichen sei, sprach sich die Majorität derselben dahin aus, daß sie an die frühern Vorgänge sich haltend, keineswegs dieses Gesetz als ein Finanzgesetz betrachten können.

Dann beschloß die Kammer, den Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Titel der Prozeßordnung, das Gantverfahren betreffend, der von dem Frhrn. v. Göler der Tagesordnung zufolge erstattet werden

Neun und neunzigste Sitzung vom 11. December 1831. 25

sollte, der Zeitersparniß wegen nicht verlesen, sondern ihn gleich drucken und vertheilen zu lassen;

Beilage Ziffer 256.

Das Gleiche wurde beschlossen wegen des von dem Staatsrath Fröhlich zu erstattenden Commissionsberichts über das Budget des Ministeriums des Innern;

Beilage Ziffer 257.

Somit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.